

INPS

Neue Minima und Maxima

Bozen/Rom – Wie jedes Jahr, sind auch für das nun laufende Jahr 2014 für die Berechnung der Sozialbeiträge für Arbeitnehmer beim INPS neue Mindestgrenzen festgelegt worden. Das INPS-Versicherungsminimum ist jener Tages-Mindestbetrag, auf welchen die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer bezahlt werden müssen. Dieses Minimum wird jedes Jahr an die Inflationsentwicklung angepasst; für das nun laufende Jahr 2014 beträgt es 47,58 Euro (Tageswert). Auf diesen Betrag müssen die Arbeitnehmer bei vollem Stundenplan mindestens versichert werden, und dies auch dann, wenn die effektive Entlohnung geringer ist. Zum Vergleich: Für 2013 betrug das Minimum 47,07 Euro, was für 2014 eine nur geringfügige Erhöhung ergibt. Multipliziert man das Tagesminimum mit 26, so ergibt sich mit 1.237 Euro das Monatsminimum.

Bei Teilzeit-Arbeitsverhältnissen ist ein Stundenminimum wie folgt zu ermitteln: Tagesminimum mal 6 (= Zahl der wöchentlichen Arbeitstage), dividiert durch die Zahl der Wochenstunden, welche vom jeweiligen Kollektivvertrag vorgeschrieben sind. Da die meisten Kollektivverträge 40 Wochenstunden vorsehen und auch die gesetzliche Normalarbeitszeit 40 Stunden beträgt, ist deshalb das am häufigsten zu verwendende Stundenminimum 7,14 Euro (47,58x6:40). Dieser Betrag stellt folglich das Sozialversicherungs-Minimum pro Stunde dar, auf welches die Sozialabgaben im Jahr 2014 zu zahlen sind. Für niedrigere Arbeitnehmerentlohnungen kann sich dadurch auch ergeben, dass Sozialbeiträge auf Entlohnungen zu entrichten sind, welche gar nicht zur Auszahlung gelangen.

Neben und zusätzlich zu dem erwähnten „Hauptminimum“ für die große Mehrheit der Arbeitnehmer gibt es noch andere Versicherungsmindestbeträge für besondere Bereiche.

Aufschlag von einem Prozent auf zweite Entlohnungsstufe – Das Gesetz Nr. 438 aus dem Jahre 1992 sieht eine von Jahr zu Jahr sich erhöhende Einkommensstufe vor, ab welcher ein zusätzlicher Prozentpunkt zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer entrichtet werden muss. Der Zusatzbeitrag geht zu Lasten der Arbeitnehmer. Die diesbezügliche erste Entlohnungsstufe endet heuer bei jährlich 46.031 Euro, monatlich 3.836 Euro (2013: 44.204 bzw. 3.684 Euro).

Jährlicher Höchstbetrag für die Zahlung der Sozialbeiträge – Das Gesetz Nr. 335/1995 bestimmt, dass für jene Arbeitnehmer, welche erst nach dem 31. Dezember 1995 in eine Pflichtsozialversicherung eingeschrieben wurden, ab einer bestimmten Jahresentgelts-Schwelle keine Sozialbeiträge mehr zu bezahlen sind. Dieser Höchstbetrag, welcher sich Jahr für Jahr erhöht, beträgt für das laufende Jahr 100.123 Euro.

Nachzahlungen für Jänner 2014 – Da die neuen Werte immer mit Jahresbeginn in Kraft treten, aber auch heuer erst im Februar bekannt wurden, bestimmt ein INPS-Rundschreiben, dass eventuelle Nachzahlungen innerhalb 16. Mai zu leisten sind. Diese haben dann in der Form zu erfolgen, dass zu den innerhalb dieses Termins zu zahlenden Sozialbeiträgen die für den Jänner 2014 eventuell entstandenen Differenzbeträge dazugezählt und versichert werden müssen. (hw)